



RESOLUTION

Urheber Le Centre, durch Fabien Schafeitel
Gegenstand Wasserkraftreserve: zwingend solidarische Kostenübernahme?
Datum 08/05/2023
Nummer 2023.05.127

Am 7. September 2022 trat die Bundesverordnung über die Errichtung einer Wasserkraftreserve (WResV) in Kraft. Diese sah eine Ausschreibung zur Bildung einer bestimmten Reserve in den Speicherwasserkraftwerken für den Winter 22/23 vor, die ab dem 1. Dezember desselben Jahres bereitstehen sollte.

Diese Daten zeigen, dass doch eine gewisse Dringlichkeit bestand. Dank eines milden Winters und einer deutlichen Reduktion des Stromverbrauchs in unserem Land musste diese Reserve zum Glück nicht angezapft werden.

Die Kosten für die Bildung dieser Reserve wurden von der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid, die mit der operativen Abwicklung der Wasserkraftreserve betraut wurde, den verschiedenen Kosten dieser Gesellschaft zugerechnet.

Die Kosten dieser ungenutzten Reserve von 1,2 Rp./kWh werden also auf alle Endverbraucher/-innen dieses Landes überwältigt und kommen zu den ohnehin schon hohen Strompreisen hinzu. Dies kann 3 bis 6 Prozent der gesamten Stromrechnung der Haushalte ausmachen.

Unter dem makroökonomischen Gesichtspunkt ist die mit dieser Reserve verbundene Versorgungssicherheit sicher wichtig und richtig. Sie wirkt sich allerdings auch negativ auf die Kaufkraft der Haushalte und die Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft aus.

Schlussfolgerung

Mit dieser Resolution wird vorgeschlagen, dass der Staatsrat beim Bundesrat vorstellig wird, damit dieser einen globaleren Finanzierungsmechanismus für die Deckung der Energierisiken prüft, der die Kaufkraft der Endverbraucher/-innen nicht unmittelbar beeinträchtigt. Denkbar wäre beispielsweise ein Bundesfonds unter der Aufsicht des Bundesamtes für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL).